



Gewässerordnung für die Seen des Fischereivereins Burlafingen e.V.

1. Die Ausübung der Angelfischerei ist mit zwei Handangeln und je einem beköderten Angelhaken (eine Anbeißstelle) erlaubt. Alle anderen Fangarten und Fanggeräte sind verboten.
2. Erlaubnisscheine für Jugendliche mit Jugendfischereischein gelten nur in Begleitung eines erwachsenen Fischereischeininhabers.
3. Mindestmaße und Schonzeiten sind einzuhalten (siehe Tabelle). Jeder untermäßige oder während der Schonzeit gefangene lebensfähige Fisch ist unverzüglich mit der zu seiner Erhaltung erforderlichen Sorgfalt in dasselbe Gewässer bzw. in dieselbe Gewässerstrecke zurückzusetzen. Dies gilt ebenfalls für Fische, die nicht zweifelsfrei identifiziert werden können.
4. Das Hältern von Fischen im Fanggewässer ist – wenn notwendig – auf die geringstmögliche Dauer zu beschränken. Setzkescher dürfen nur verwendet werden, wenn sie hinreichend geräumig und aus knotenfreien Textilien hergestellt sind. In Setzkeschern gehaltene Fische gelten als gefangen und dürfen nicht mehr in das Fanggewässer zurückgesetzt werden.
5. Das Fischen mit lebendem Köderfisch und das Fischen mit Drillingshaken auf Friedfische ist verboten. Das Fischen auf Raubfisch ist nur mit Stahlvorfach erlaubt.
6. Das Fischen auf dem Eis (Eisfischen) ist verboten.
7. Tote Fische und Teile von Fischen dürfen in ein Gewässer nicht eingebracht werden. Dies gilt nicht für das Einbringen als Köderfisch. Köderfische müssen aus dem beangelteten Gewässer stammen.
8. Alle Inseln gelten als Schutzgebiete. Das Betreten derselben ist untersagt.
9. Grundsätzlich untersagt ist das Zelten und Campieren sowie die Verwendung von Überwürfen, Schirmzelten, Zelten sowie Liegen am Wald-/Karpfensee sowie am Reidatsee.
10. Offenes Feuer am Karpfen-/Waldsee sowie am Reidatsee ist untersagt. Am Haugee ist offenes Feuer nur in der dafür eingerichteten Feuerstelle sowie in entsprechenden Vorrichtungen (z.B. Grill) erlaubt; bodenberührte Feuerstellen sind nicht zulässig. Die Asche ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
11. Das Hinterlassen von Abfall aller Art ist verboten. Wird dennoch Abfall am Angelplatz vorgefunden, so hat der anwesende Fischer diesen Unrat, auch wenn er nicht von ihm stammt, zu beseitigen.
12. Die Benutzung von Wasserfahrzeugen aller Art ist untersagt.
13. Nachstehende Fangbeschränkungen gelten für folgende Fischarten:

1 Hecht und 1 Zander oder 2 Hechte oder 2 Zander

3 Salmoniden (Forellen / Saiblinge / Äschen)

3 Karpfen

3 Schleien

Mindestmaße und Schonzeiten:

| Fischart | Mindestmaß in cm | Schonzeiten |
|--------------------|---------------------|-------------------|
| Aal | 50 | ----- |
| amerik. Sumpfkrebs | --- | ----- |
| Äsche | 35 | 01.01. bis 30.04. |
| Bachforelle | 26 | 01.10. bis 28.02. |
| Bachsaibling | 20 | 01.10. bis 28.02. |
| Barbe | 40 | 01.05. bis 15.06. |
| Edelkrebs w. + m. | 12 | 01.10. bis 31.07. |
| Hecht | 55 | 15.02. bis 30.04. |
| Huchen | 90 | 15.02. bis 31.05. |
| Karpfen | 40 | ----- |
| Nase | 30 | 01.03. bis 30.04. |
| Rapfen (Schied) | 40 | 01.04. bis 31.05. |
| Nerfling (Aland) | 30 | ----- |
| Regenbogenforelle | 26 | 15.12. bis 28.02. |
| Rutte | 30 | ----- |
| Schleie | 30 | ----- |
| Wels | --- | ----- |
| Zander | 55 | 15.02. bis 30.04. |

Die Bestimmungen der Ausführungsverordnung über das Fischereigesetz (AVFIG), insbesondere die ganzjährigen Schonzeiten, sowie die Bestimmungen der Bezirksfischereiordnung und die Erlasse des Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, welche die Fischerei betreffen, sind zu beachten.

Sonstiges:

1. Im Landschaftsschutzgebiet sind die Anweisungen der Unteren Naturschutzbehörde zu beachten.
 2. Gesperrte Straßen und Wege dürfen nur mit gültigem Sonderausweis befahren werden.
 3. Jahreserlaubnisscheininhaber haben ihre Fänge im Fangbuch umgehend einzutragen und am Jahresende eine Fangliste abzugeben.
 4. Tageserlaubnisscheininhaber müssen die an der Tageskarte beigefügte Fangliste bei erfolgreichem Fangergebnis bei einer Erlaubnisscheinausgabestelle oder am Fischerheim ausgefüllt abgeben.
 5. Zur Kontrolle der Angelerlaubnis und der Fischfänge sind berechtigt: Polizei und Forstbeamte, Fischereiaufseher sowie die Fischereiberechtigten des Gewässers. Verstöße gegen gesetzliche oder vom Verein erlassene Bestimmungen ziehen den sofortigen und entschädigungslosen Verlust der Fischereierlaubnis nach sich.
-